

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Referat R A 6 – Insolvenzrecht
Herrn RDir Alexander Bornemann

ausschließlich per E-Mail:

RA6@bmjv.bund.de

Düsseldorf, 18.03.2020

597/660

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
UST-ID Nummer: DE119353203

Kriterien für die Gewährung von Hilfskrediten und für das Aussetzen der Insolvenzantragspflicht

Sehr geehrter Herr Bornemann,

das Corona-Virus hat uns zurzeit alle fest im Griff. Der Presse konnten wir entnehmen, dass das BMJV eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vorbereitet. Dieses schnelle Handeln ist dringend erforderlich und sehr zu begrüßen!

In den letzten Tagen wird der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer verstärkt von Banken kontaktiert, die um eine Einschätzung bitten, ob ein Unternehmen die Voraussetzungen für die in Aussicht gestellten Hilfskredite und für das Aussetzen der Insolvenzantragspflicht erfüllt. Bis zur Gewährung der Hilfskredite ist die Stundung von Zins- und Tilgungszahlungen aus bestehenden Kreditverpflichtungen u.E. zeitlich dringend erforderlich, da ansonsten betroffene Unternehmen aufgrund akuter Zahlungsunfähigkeit faktisch nicht mehr agieren können und ein späteres Aussetzen der Insolvenzantragspflichten keinen wirtschaftlichen Nutzen mehr hätte. Zu einer Stundung werden Banken aber nur dann bereit sein, wenn Sie durch die Einschätzung des Wirtschaftsprüfers, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, eine mögliche Anfechtung der späteren Zahlungen durch den Schuldner vermeiden können.

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer möchte im Prozess der Krisenbewältigung seinen Beitrag leisten und bietet seine pragmatische Unterstützung bei der Entwicklung einfacher und handhabbarer Beurteilungskriterien an.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/2 zum Schreiben vom 18.03.2020 an BMJV

Sicherzustellen sind schnelles Handeln und Entscheidungsprozesse, die klar und einfach sind. Dies ist auch erforderlich, um bereits laufende Sanierungskonzepte abschließen zu können.

Ein weiteres Problem ergibt sich im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung: Zurzeit stehen viele Jahresabschlussprüfungen kurz vor ihrer Finalisierung. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk kann bei einem zu Fortführungswerten aufgestellten Jahresabschluss aber nur erteilt werden, wenn die Fortführungsprognose nach § 252 HGB plausibel ist.

Handelsrechtliche Fortführungsprognose und insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose überschneiden sich: Ist das Unternehmen in einer Krisensituation (und dies dürfte derzeit auf eine Vielzahl von Unternehmen zutreffen), ist auch für die handelsrechtliche Fortführungsprognose das laufende und folgende Geschäftsjahr relevant.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und die Gewährung von Staatshilfen sind hilfreiche Instrumente, damit nicht die akute Krise eine ansonsten zu erwartende Fortführungsfähigkeit zerstört. Allerdings sollen beide Instrumente an Voraussetzungen geknüpft sein, die bislang noch nicht hinreichend klar formuliert sind. Der Presse entnehmen wir, dass das BMJV an einem Kriterienkatalog arbeite. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass die Kriterien klar formuliert und prüfbar sind.

Aktuell ist es dem Berufsstand daher nicht möglich, die Fortführungsfähigkeit vieler Unternehmen positiv zu bestätigen. In der Folge stellen Banken ihre Kredite fällig, was die Lage der Unternehmen weiter verschärft.

Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn wir uns zu den Voraussetzungen für das Aussetzen der Insolvenzantragspflicht und der Gewährung von Hilfskrediten zeitnah mit Ihnen austauschen könnten, auch damit wir unseren Mitgliedern (über 80% der deutschen Wirtschaftsprüfer) Hinweise zur Verfügung stellen können, wie Sie mit den aktuellen Unsicherheiten umgehen können.

Gerne stehen wir für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen

Melanie Sack, WP StB

Dr. Henrik Solmecke, WP StB
Fachreferent